

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSGEBÜHREN

-Verwaltungsgebührensatzung-
vom 23. März 2011

Rechtsgrundlage: § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S.1) und die §§ 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes vom 18.02.1964 (Ges.Bl.S.71)

Erlassen am: 23.03.2011

In Kraft seit: 01.04.2011

Änderungen:

**GR Beschluß
vom**

Betreff

**Wirkung
vom**

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 22.03.2011

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Weilheim an der Teck erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,

7. Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
 8. Arbeitsfrieden,
 9. Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr

bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 3.000 Euro zu erheben.

- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Die Kosten für eine Zeiteinheit ist je nach Gebührentatbestand unterschiedlich. Die Kosten je Zeiteinheit sind aus dem Gebührenverzeichnis zu entnehmen. Eine angebrochene Zeiteinheit wird als volle Zeiteinheit berechnet.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 Euro.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen gemäß Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung

5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen

6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

7. Kosten für Porto / Zustellungskosten

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 26.02.1979 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

!! Hier einfügen Gebührenverzeichnis !!

969.21 /La 29.03.2011

gez.

Johannes Züfle,

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner gemäß § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

G e b ü h r e n a r t					
Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Zeitgebühr je 15 Min.	Festbetrags-gebühr	Rahmen-gebühr	Wertgebühr
A					
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung)		1/10 - volle Gebühr mind. 2,50 €		
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei				
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)			2,50 - 3.000 €	
3	Anträge				
3.1.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	13 €			
3.2	Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 2 der Satzung		1/10 - 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50 €		
4	Auskünfte - insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	13 €			
4.1	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei				
B					
5	Bauangelegenheiten				
5.1	Auszüge aus dem Geoinformationssystem				
5.1.1	Format bis DIN A 4		25 €		
5.1.2	Format bis DIN A 3		30 €		
5.1.3	Format > DIN A 3		40 €		
5.1.4	Aufbereitete digitale Rasterdaten per Email je pdf		25 €		
5.2	Auszüge von Lage- und Bebauungsplänen oder dem Flächennutzungsplan				
5.2.1	Format bis DIN A 4		3 €		
5.2.1	Format bis DIN A 3		5 €		

5.2.1	Format > DIN A 3		9 €		
5.3	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis. Je zu prüfendes Grundstück		25 €		
5.4	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 BauGB		20 €		
5.5	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 144 BauGB		25 €		
5.6	Ausstellung von Negativzeugnissen nach § 51 BauGB		27 €		
5.7	Kenntnisgabeverfahren				
5.7.1	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO). Je zu benachrichtigendem Angrenzer		15 €		
5.7.2	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		35 €		
5.7.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 4 LBO		35 €		
6	Beglaubigung, Bestätigung				
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Leistung erhobene Gebühr zum Ansatz. Je Unterschrift / Handzeichen / Siegel		5 €		
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite		2 €		
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite		3 €		

6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so werden die Schreibgebühren (Nr. 21) zusätzlich erhoben.				
7	Bescheinigungen				
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist).			2,50 - 50 €	
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung).				
8	Bestattungsrecht				
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 BestG)		15 €		
8.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestattVO)		15 €		
	F				
9	Feiertagsrecht				
9.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		35 €		
9.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)				
9.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind		35 €		
9.2.2	pro Tag, an dem Tanveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind.		35 €		
10	Fischereischeine				
10.1	Ausstellung von Fischereiausweisen		20 €		
10.2	Ausstellung von Ersatzausweisen		20 €		
10.3	Ausstellung von Jugendfischereiausweisen		15 €		
10.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereiausweisen auf Lebenszeit. (Die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei.)		20 €		
11	Führerschein				

11.1	Bearbeitung und Weiterleitung von Führerscheinanträgen		5,10 €		
12	Fundsachen				
12.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer				
12.1.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 500 €				1 % des Wertes mind. 10 €
12.1.2	bei Sachen über 500 €				2 % des Wertes
	G				
13	Gaststättenrecht				
13.1	Erteilung von Auflagen			0 - 150 €	
13.2	Gestattungen gemäß § 12 GastG			0 - 150 €	
13.3	Sperrzeitverkürzung gemäß § 12 GastVO	13,50 €			
13.4	sonstige Leistungen nach dem GastG	13,50 €			
14	Genehmigungen , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	13,50 €			

15	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft aus der Kaufpreissammlung / Auskunft über Bodenrichtwerte				
	1 - 5		20 €		
	6 - 10		30 €		
	11 - 20		40 €		
	21 - 30		50 €		
	31 - 40		60 €		
	41 - 50		70 €		
	51 - 60		80 €		
	61 - 70		90 €		
	71 - 80		100 €		
	81 - 90		110 €		
	91 - 100		120 €		
	Bodenrichtwertmappe		30 €		
16	Gewerberecht				
16.1	Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	13,50 €			
16.2	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)				
	Anmeldungen		15 €		
	Abmeldungen		10 €		
	Ummeldungen		10 €		
16.3	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei				
	Einfache Auskunft aus der Gewerbedatei		6 €		
	Erweiterte Auskunft aus der Gewerbedatei		8 €		
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)		35 €		

16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)		35 €		
16.6	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)		35 €		
16.7	Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)		35 €		
16.9	Spiele				
16.9.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)		1.500 €		
16.9.2	Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)		1.500 €		
16.9.3	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60 a Abs. 2 GewO		70 €		
16.10	Widerruf einer Erlaubnis		35 €		
16.11	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)			10 - 50 €	
16.12	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)		35 €		
16.13	sonstige Leistungen im Gewerberecht	13,50 €			
16.14	sonstige Maßnahmen im Gewerberecht	13,50 €			
	K				
17	Kirchenaustritt für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person		25 €		
	M				
18	Melderecht				
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister				
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)		7,50 €		
18.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal		5 €		
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)		15 €		
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	14,50 €			

18.1.3.1	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	12 €			
18.4	Ausstellung von vorläufigen Dokumenten außerhalb der Öffnungszeiten		100 % Aufschlag auf die ges. festgesetzte Gebühr		
18.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)		5 €		
18.6	Bestätigung von Daten für Angelegenheiten der Ausländerbehörde		5 €		
18.7	Datenübermittlungen				
	Regelmäßige Datenübermittlungen nach § 35 MG an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ). Für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt		0,15 €		
18.8	Gebührenfrei sind				
18.8.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§§ 29, 30 MG)				
18.8.2	Datenübermittlungen an Behörden (nach 18.8.1), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wird.				
18.8.3	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)				
18.8.4	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung				
18.8.5	die Berichtigung Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)				
18.8.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)				
18.8.7	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)				
18.8.9	Lebensbescheinigungen (für Rentenangelegenheiten)				

18.9	Melde- und Aufenthaltsbescheinigungen		5 €		
18.10	Sonstige Bescheinigungen / Bestätigungen	13 €			
18.11	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	13 €			
	R				
19	Rechtsbehelfe				
19.1	Widersprüche	13,50 €			
19.2	Einsprüche in Wahlanfechtungsverfahren	13,50 €			
19.3	Gegenvorstellungen	13,50 €			
19.4	Dienstaufsichtsbeschwerden	11,50 €			
	S				
20	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz			0 - 55 €	
21	Schreibgebühren				
21.1	Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke				
21.1.1	Format bis zu DIN A4 (schwarzweiß) für die erste Seite für jede weitere Seite		0,5 € 0,2 €		
21.1.2	Format bis zu DIN A4 (farbig) für die erste Seite für jede weitere Seite		1,0 € 0,7 €		
21.1.3	Format > DIN A4 (schwarzweiß) für die erste Seite für jede weitere Seite		1,0 € 0,7 €		
21.1.4	Format > DIN A4 (farbig) für die erste Seite für jede weitere Seite		1,5 € 1,0 €		
21.1.5	Lichtpausen; Plotterausdrucke etc. (> DIN A 3)			2,50 - 25 €	

21.2	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden		13 €		
	U				
22	Unbedenklichkeitsbescheinigungen Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklich/ keitsbescheinigung		30 €		